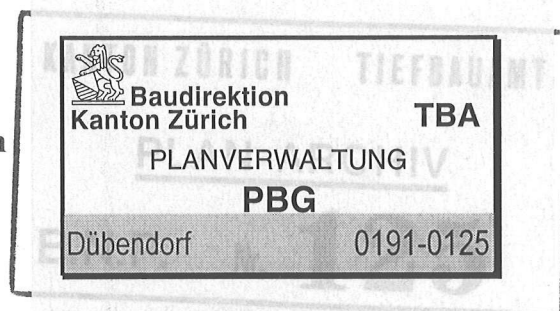


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Mai 1995



1377. Quartierplan Nr. 23 Chürzi, Dübendorf

Am 11. April 1995 ersuchte der Stadtrat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Januar 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 23 Chürzi.

Gde. Dübendorf

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. Februar 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 10. April 1995 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Fälländerstrasse S-17, im Osten durch die Schloss-Strasse, im Süden durch die Baulinienachse der geplanten Ringstrasse bzw. die Bauzonengrenze und im Westen durch die Untere Geerenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Dübendorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine an die Untere Geerenstrasse angeschlossene Zufahrtsstrasse mit Kehrplatz, die Untere Geerenstrasse sowie auf eine Bautiefe beschränkt auch die Fälländerstrasse S-17.

Der an der Zufahrtsstrasse auf 18 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Zufahrtsstrasse 2,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser). Die Kosten für die Gas- und Energieversorgung werden zusätzlich gemäss den Reglementen bzw. Anschlussgebühren der Städtischen Werke erhoben.

Der Stadtrat Dübendorf hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das Quartierplangebiet den Empfindlichkeitsstufen II und III zugeordnet. Bei der ES III handelt es sich um eine Höhereinstufung für eine Bautiefe entlang der Fälländerstrasse S-17.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Dübendorf vom 26. Januar 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 23 Chürzi wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, 8600 Dübendorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi